GEMEINDE
PLAFFEIEN

Ausführungsreglement zum Reglement über die Trinkwasserverteilung

Inhalt

Art. 1	Zweck und Anwendungsbereich	3
Art. 2	Installation Wasserzähler	3
Art. 3	Wasserverbrauch beim Fehlen eines Wasserzählers, minimaler Wasserverbrauch pro Anschluss	3
Art. 4	Erläuterungen zur Berechnung der Gebühren	3
Art. 5	Erläuterung zur Zonenart Camping	4
Art. 6	Berücksichtigung früher bezahlte Anschlussgebühren	4
Art. 7	Vorzugslast	5
Art. 8	Gebührentarife	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Der Gemeinderat:

gestützt auf das Reglement über die Trinkwasserverteilung vom 28. April 2023 (gültig ab 01. Juli 2023).

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

[1] Das vorliegende Ausführungsreglement regelt im Besonderen:

a) die Details für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr
b) die Details für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr
c) die Details für die Berechnung der jährlichen Betriebsgebühr

[2] Desweitern werden im vorliegenden Ausführungsreglement alle übrigen Details zur Anwendung des Reglements über die Trinkwasserverteilung festgehalten.

Art. 2 Installation Wasserzähler

Wer sich entgegen von Art. 27 des Reglements über die Trinkwasserverteilung weigert einen Wasserzähler mit Übertragungseinrichtung (Funkmodul für die automatische Ablesung) zu installieren, muss gestützt auf Art. 30 Abs. 4 des Reglements über die Trinkwasserverteilung für den Zusatzaufwand zwecks manueller Ablesung und nicht automatischer Verarbeitung pro Jahr (Abrechnungsperiode) pauschal CHF 40.00 bezahlen. Dies ist gegenüber dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich festzuhalten.

Art. 3 Wasserverbrauch beim Fehlen eines Wasserzählers, minimaler Wasserverbrauch pro Anschluss

[1] Wird seitens der Gemeinde Plaffeien, gestützt auf Art. 27 Abs. 8 des Reglements über die Trinkwasserverteilung, auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet, kommt ein Wasserverbrauch pro Jahr (Abrechnungsperiode) von 60 m^3 pro Person mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Plaffeien respektiv pro leere Dauerwohnung oder pro Ferienwohnung (gemäss Anzahl Wohneinheiten) zur Anwendung.

[2] Bei Campings werden beim Fehlen eines Wasserzählers, für die Berechnung der Anzahl massgebenden Wohneinheiten, pro festen und pro mobilen Platz (ohne Dauerwohnsitz), 0,3 Wohneinheiten angerechnet. Der Wasserverbrauch pro Jahr (Abrechnungsperiode) wird mit 60 m^3 pro berechnete ganze Wohneinheit abgerechnet. Bei den Personen mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Plaffeien gilt jedoch die Regelung nach Abs. 1 hiervor.

Art. 4 Erläuterungen zur Berechnung der Gebühren

[1] Die Berechnung der Wohneinheiten (WE) erfolgt gemäss Art. 39 Abs. 1 c des Reglements über die Trinkwasserverteilung. Unabhängig davon, ob die Wohnung, das Studio, die Ferienwohnung usw. dauernd, vereinzelt oder nicht bewohnt respektiv in der Abrechnungsperiode nicht benutzt wurde, ist die Gebühr Wohneinheiten als Pauschale geschuldet.

[2] Gestützt auf Art. 55 b) wird für Bezüger von Privatwasser, welche an die Abwasserentsorgung (ARA) angeschlossen sind, eine Wohneinheit (WE) verrechnet, unabhängig dessen ob nun ein Wasserzähler vorhanden ist oder nicht. Diese Grundgebühr ist als Pauschale geschuldet, unabhängig dessen, ob die angeschlossene Liegenschaft dauernd, vereinzelt oder nicht bewohnt respektiv in der Abrechnungsperiode nicht benutzt worden war.

[3] Bei angeschlossenen Grundstücken mit unterschiedlichen Zonenarten wird die gebührenrelevante Fläche pro Zonenart ermittelt und kumuliert angerechnet.

[4] Bei grösseren Liegenschaften ausserhalb der Bauzone (z.B. Ferienheime usw.) wird die in Anspruch genommene Grundstücksfläche (auf 100 m^2 gerundet) als anrechenbare Grundstücksfläche angesehen.

[5] Eigenständige Grundstücke in der Bauzone, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind und als Depot- oder Autoabstellplatz von Unternehmen dienen, werden für die anrechenbare Grundstücksfläche nicht berücksichtigt.

[6] Bei mehreren Liegenschaften / separaten Gebäuden auf dem gleichen Grundstück in der Landwirtschaftszone, mit separaten Trinkwasseranschlüssen und eigenen Wasserzählern (z.B. Bauernhaus mit komplett separatem Stall usw.), mit bisher zwei Abonnenten, gilt auch inskünftig grundsätzlich

als zwei Abonnenten (je 1'000 m^2 anrechenbare Grundstücksfläche oder die effektive Grundstücksfläche und mindestens je eine Wohneinheit pro Wasserzähler). Dies gilt sinngemäss auch für separate Gebäude, welche von einem anderen Gebäude mit Wasser gespiesen werden und über deren Wasserzähler angeschlossen sind, also keinen eigenen Wasserzähler haben.

[7] Bei separaten Grundstücken in der Landwirtschaftszone mit angeschlossenen Wohn- und Ökonomie-Gebäude werden pro Grundstück die effektive Grundstücksfläche angerechnet, jedoch maximal 1'000 m^2 sowie mindestens je eine Wohneinheit.

[8] Bei Bauernhäusern (Wohn- und Oekonomiegebäude als ein Gebäude) wird die effektive Grundstücksfläche angerechnet, jedoch maximal 1'000 m^2 sowie mindestens eine Wohneinheit pro Wasserzähler. Ein Unterwasserzähler zählt ebenfalls als Wasserzähler.

[9] Bei teilweise bebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken können die Anschluss- und Benutzergebühren für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche von 1'000 m^2 berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

[10] Über Spezialfälle befindet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 5 Erläuterung zur Zonenart Camping

[1] In der Campingzone wird pro festen Platz respektiv Anschluss eine Wohneinheit angerechnet, unabhängig ob ein Mobilheim, ein Chalet oder ein überdeckter Wohnwagen aufgestellt wurde.

[2] Bei den mobilen Plätzen werden für die Berechnung der Anzahl Wohneinheiten pro mobilen Platz 0,3 Wohneinheiten angerechnet. Dies, nachdem für eine Belegung eines mobilen Platzes gut 4 Monate im Jahr angerechnet werden können. Wenn die mobilen Plätze einmal in fixe Plätze umgenutzt werden, so muss eine Nachzahlung entsprechend der effektiven Wohneinheiten (Differenz) gemacht werden.

[3] Bei festen Plätzen beträgt die anrechenbare Grundstücksfläche pro Anschluss 100 m^2. Dies unabhängig davon, ob ein Mobilheim, ein Chalet oder ein überdeckter Wohnwagen aufgestellt wurde.

[4] Bei mobilen Plätzen wird für die Berechnung der Gebühren pro mobilen Platz/Anschluss eine anrechenbare Grundstücksfläche von 100 m^2 herangezogen.

[5] Bei der Erstellung von Bauten auf festen Plätzen wird die effektive Geschossfläche ausgemessen und zur Berechnung der Gebühren z.B. des Bauwassers herangezogen. Diese Gebühren werden erst bei einer tatsächlichen Überbauung fällig und mit Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

[6] Bei den mobilen Plätzen wird eine durchschnittliche Geschossfläche von 18 m^2 angerechnet. Diese Anschlussgebühr wird jedoch bei den mobilen Plätzen nicht eingefordert. Folgt aber ein Wechsel von einem mobilen zu einem fixen Platz, so muss die Anschlussgebühr bezahlt werden.

[7] Bei den Benutzergebühren werden die Anzahl Wohneinheiten für Campingbauten (nicht für Typ Campinghaus) zu 30% angerechnet. Eine 100%ige Belastung ist aufgrund der Grösse der Campingbauten (durchschnittlich 3 bis 4 x kleiner als eine normale Wohnung) nicht gerechtfertigt, weshalb eine reduzierte Anrechnung erfolgt.

Art. 6 Berücksichtigung früher bezahlte Anschlussgebühren

[1] Gemäss gültigem Reglement über die Trinkwasserverteilung werden früher bezahlte Anschlussgebühren ohne MWST und ohne Indexierung angerechnet (in Abzug gebracht). Bei der Berechnung der bereits bezahlten Anschlussgebühr werden die vorhandenen Grundlagen berücksichtigt. Ist die Höhe der bereits bezahlten Anschlussgebühren nicht ermittelbar, erfolgt die Berechnung des in Abzug zu bringenden Betrages auf Basis des zu dieser Zeitspanne geltenden oder nachfolgend verfügbaren Reglements.

[2] Ist die früher bezahlte Anschlussgebühr mit dem tieferen Gebührenansatz im Zusammenhang mit einer Kostenbeteiligung an der Erschliessung bezahlt worden, so wird die anrechenbare Anschlussgebühr mit dem damals ordentlichen Gebührenansatz berechnet.

Art. 7 Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist. Der Gemeinderat bestimmt abschliessend den Zeitpunkt des Inkassos.

Art. 8 Gebührentarife

In den Art. 41, 54 und 59 des Reglements über die Trinkwasserverteilung sind die zulässigen Höchstwerte festgelegt. Gestützt auf Art. 61 des Reglements über die Trinkwasserverteilung legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe wie folgt fest:

Einmalige Gebühren

Gebührentarif für die Anschlussgebühren

In Funktion der Fläche	CHF	13.00	pro m^2
In Funktion des Volumens	CHF	2.60	pro m3

Wiederkehrende Benutzergebühren

Jährliche Grundgebühr

Gebührentarif für die wiederkehrenden Grundgebühren

Grundgebühr in Funktion der Fläche	CHF	0.15	pro m^2
Grundgebühr in Funktion des Volumens	CHF	0.015	pro m^3
Grundgebühr in Funktion der Wohneinheit	CHF	50.00	pro Wohneinheit

Jährliche Betriebsgebühr

Gebührentarif für die wiederkehrende Betriebsgebühr

Betriebsgebühr verbrauchte Wassermenge	CHF	1.00	pro m^3

Temporärer Wasserbezug

Gebührentarif für die wiederkehrenden Grundgebühren

Temporärer Wasserbezug pauschal	CHF	80.00	pro Tag
Temporärer Wasserbezug nach effektivem Verbrauch	CHF	1.00	pro m^3
Temporärer Wasserbezug Bauwasser nach effektiver Geschossfläche	CHF	1.30	pro m^2

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien auf den 1. Juli 2023 in Kraft. Es ersetzt das am 10. Dezember 2019 (gültig ab 01. Juli 2019) beschlossene Ausführungsreglement.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien mit Beschluss vom 23. Oktober 2023.

Margrit Mäder
Gemeindeschreiberin

GEMEINDE PLAFFEIEN / FR

Daniel Bürdel
Gemeindeammann